Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per owa e-mail
An die
Staatlichen Realschulen
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

 $\begin{tabular}{ll} Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) \\ V.4-5P6004-5.54\ 776 \end{tabular}$

München, 26.05.2009 Telefon: 089 2186 2575 Name: Frau Mayer

Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte an Realschulen; Beginn der Ausgleichsphase ab Schuljahr 2009/10 bzw. 2010/2011

Anlage: 1 Formblatt

Gem. § 9 i.V.m. § 6 der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos (AZK) für Lehrkräfte vom 20.März 2001 beginnt im staatlichen Realschulbereich die Ausgleichsphase für die Lehrkräfte, die vom 02.02.1947 bis einschließlich 01.08.1959 geboren sind, ab dem Schuljahr 2009/10.

Ab dem Schuljahr 2010/11 beginnt die Ausgleichsphase für die Lehrkräfte, die nach dem 01.08.1959 geboren sind.

Im KMS vom 26.04.2001 Nr. V/4 – P 6004 – 5/39 290 wurde bereits über den zeitlichen Ablauf und "Leistungsstörungen" jeweils während der Ansparphase und Ausgleichsphase informiert.

Darüber hinaus bitten wir Sie um Beachtung folgender Grundsätze:

1. Der Ausgleich der angesparten Arbeitszeit erfolgt in vollem Umfang durch eine entsprechende Anrechnung auf die Unterrichtspflichtzeit.

Der Ausgleich in Arbeitszeit ist jedoch nur im entsprechenden Umfang der Ansparung, also in Höhe von <u>einer</u> Unterrichtsstunde je Schuljahr möglich. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein (voller) Ausgleich in Arbeitszeit nicht möglich sein wird (z. B. Lehrkraft nur noch ein Jahr im Dienst wegen Beginn der Freistellungsphase der Block-Altersteilzeit ab 1.08.2010, aber zwei Jahre angespart). Für den Zeitraum, der nicht durch Arbeitszeit ausgeglichen werden kann, erfolgt der finanzielle Ausgleich wie folgt:

- a) bei Teilzeit während der Ansparphase durch eine "statusrechtliche Rückabwicklung" (= Änderung der früheren Teilzeitbewilligung).
- b) bei Vollzeit während der Ansparphase nach den Bestimmungen der BayAusglZV (= nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung wie sie im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs gelten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Bay-AusglZV)).

2. Verlängerung der Ausgleichsphase:

- a) Die Ausgleichsphase verlängert sich in den Fällen einer Beurlaubung während der Ausgleichsphase entsprechend (§ 8b Abs. 2 AzV), d. h. der (restliche) Ausgleich findet erst nach der Beurlaubung statt. Diese Regelung ist analog auch im Fall des Freistellungsjahres nach Art. 88 Abs. 4 BayBG ("Sabbatjahr") anzuwenden.
- b) Während der Ausgleichsphase auftretende Störungen im Sinne von § 8b Abs.1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 AzV (= Elternzeit > 1 Monat, Herabsetzung der Arbeitszeit wg. begrenzter Dienstfähigkeit, Dienstunfähigkeit > 6 Monate und Einsatz in Bereichen ohne AZK) verlängern die Ausgleichsphase um den entsprechenden Zeitraum (§ 8 Abs. 2 AzV).
- 3. Nach § 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AzV kann eine ausgleichspflichtige Arbeitszeit während der Dauer des sechs Monate überschreitenden Zeitraums einer Dienstunfähigkeit nicht angespart werden. Für die Ermittlung der nicht ansparfähigen Zeiten sind alle Erkrankungen in der Ansparphase zusammen zu rechnen und hiervon sechs Monate in Abzug zu bringen. Mutterschutzfristen sind unschädlich, d.h. sie gelten als Ansparzeiten.

4. Einsatz in unterschiedlichen Schularten nach Versetzung:

Für die Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos ist die Schulart maßgeblich, in der die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt tätig war. Das heißt, es erfolgt kein mehrmaliges Ansparen in unterschiedlichen Schularten. Die Ansparphase beträgt längstens fünf Jahre.

Für den Beginn der Ausgleichsphase ist dagegen auf die Schulart abzustellen, in der die betroffene Lehrkraft aktuell tätig ist. Die Wartezeit verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

I.d.R. sind hier Fachlehrer betroffen, die aus dem Volksschuldienst in den Realschulbereich versetzt worden sind.

5. Ausgleich bei verkürzter Ansparphase:

- a) für Lehrkräfte, bei denen die Ansparphase ab Schuljahr 2001/2002 begonnen hat, aber vorzeitig geendet hat, verlängerte sich die Wartezeit entsprechend, da deren Ausgleichsphase ab Schuljahr 2009/2010 beginnt.
 - (s. Übersicht im KMS vom 26.04.2001)
- b) für Lehrkräfte, die nach dem 1.08.1959 geboren sind (Ansparphase ab Schuljahr 2002/2003), beginnt der vollständige Ausgleich unmittelbar ab dem Schuljahr 2010/2011 auch wenn weniger als 5 Jahre angespart wurden. Dies gilt auch unabhängig davon, in welchen Schuljahren die Ansparung erfolgte.

Bsp.: Einstellung einer am 3.06.1973 geborenen Lehrkraft zum September 2003 als Lehrkraft mit unbefristetem Arbeitsvertrag; Ernennung zum Realschullehrer z.A. zum September 2004; Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum September 2006:

Schuljahr	Phase, in der sie sich befindet	Unterrichtspflichtzeit
2003/2004	Ansparphase	+ 1 Stunde
2004/2005	ausgenommen vom AZK, da Beamter in der Probezeit	+/- 0 Stunden
2005/2006	ausgenommen vom AZK, da Beamter in der Probezeit	+/- 0 Stunden
2006/2007	Ansparphase	+ 1 Stunde
2007/2008 – 2009/2010	Wartezeit	+/- 0 Stunden
2010/2011	Ausgleichsphase	- 1 Stunde
2011/2012	Ausgleichsphase	- 1 Stunde
2012/2013 ff.	Normalphase	+/- 0 Stunden

6. Ausgleich des Arbeitszeitkontos bei Einsatz in wissenschaftlichem (w) und nichtwissenschaftlichem Unterricht (nw):

Die Festlegung, dass die verpflichtende AZK-Stunde immer beim nw Unterricht zu leisten ist, erfolgte erst mit den Hinweisen zur Lehrerdatei 2002/2003.

Der Ausgleich hat je nachdem, ob w oder nw Unterricht angespart wurde, entsprechend zu erfolgen.

Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn bei einer Lehrkraft, die eine Lehrbefähigung in ausschließlich wissenschaftlichen Fächern hat, die Ansparung im nw Unterricht erfolgte:

Ansparphase: 24/24 + 1/28 (bzw. 25/25 + 1/29): = + 1/28 bzw. 1/29

Wartezeit: 23/24 + 1/28 (bzw. 24/25 + 1/29)

Ausgleichsphase: 22/24 + 1/28 (bzw. 23/25 + 1/29): = - 1/24 bzw. 1/25

(Bei einem Einsatz mit 22 und mehr Stunden im wissenschaftlichen Unterricht beträgt die volle Unterrichtspflichtzeit 24 bzw. 25 Wochenstunden).

7. Verfahren:

Die Abwicklung auftretender Leistungsstörungen obliegt bei den Beamten dem Staatsministerium, bei den tarifbeschäftigten Lehrkräften den Regierungen.

Es wird gebeten,

- Rückabwicklungen zum 1.05. vor Beginn des ausgleichspflichtigen
 Schuljahres vorzulegen
- und hierzu das anliegende Formblatt zu verwenden.

(Bsp.: 2 Jahre Ansparung von jeweils 1 Stunde, davon wg. Beginn der Freistellungsphase der Block-Altersteilzeit ab 1.08.2010, nur noch Ausgleich von 1 Stunde im Schuljahr 2009/2010 möglich.

Meldung zum 1.05.2010 an das StMUK wg. Rückabwicklung)

Die Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Bayern und die Regierungen haben Abdruck dieses Schreibens erhalten.

gez. Schmid

Ministerialdirigent